

Verordnung über die Sonderschulung

(Vom 25. Juni 2003)

Der Landrat,

gestützt auf die Artikel 8, 12, 25, 36 und 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Sonderschulung gemäss Artikel 25 des Bildungsgesetzes. Sie enthält zudem Bestimmungen über die Erfüllung von Sonderschulaufgaben durch Einrichtungen mit privater Trägerschaft.

² Die Voraussetzungen und Verfahren bei mit Sonderschulung verbundenen Massnahmen, die aus sozialen, vormundschaftsrechtlichen oder strafrechtlichen Gründen angeordnet werden, richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften.

Art. 2

Verweisung auf übergeordnetes Recht

Soweit diese Verordnung keine näheren Ausführungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

Art. 3

Ziel der Sonderschulung

Ziel der Sonderschulung ist die schulische Förderung sowie die gesellschaftliche und berufliche Integration der Lernenden, die weder den Anforderungen des ordentlichen Volksschulangebotes noch der Kleinklasse gewachsen sind.

Art. 4

Indikationen der Sonderschulung

¹ Zur Sonderschulung können führen:

- a. geistige Behinderung;
- b. Störung des Sozialverhaltens;

¹⁾ GS IV B/1/3

- c. Lernbehinderung;
- d. psychische Erkrankung;
- e. Sprachbehinderung;
- f. Sinnesbehinderung und
- g. körperliche Behinderung.

² Vorbehalten bleiben Zuweisungen zu Angeboten der Sonderschulung wie Heimeinweisungen aus sozialen, vormundschafts- oder strafrechtlichen Gründen.

Art. 5

Arten der Sonderschulung

¹ Unter Sonderschulung wird verstanden:

- a. Sonderschulung in Sonderschulheimen;
- b. Sonderschulung in Tagesschulen;
- c. externe Betreuung des Besuches einer Klasse des ordentlichen Volksschulangebotes in besonderen Fällen und
- d. besondere heilpädagogische bzw. pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

² Nicht zur Sonderschulung gehört die heilpädagogische Schülerhilfe für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten gemäss Artikel 49 des Bildungsgesetzes; sie richtet sich nach der Verordnung über die Förderangebote¹⁾.

Art. 6

Dauer der Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht dauert für Lernende in der Sonderschulung grundsätzlich neun Jahre (Art. 44 Bildungsgesetz).

² Sie kann in begründeten Fällen bis zum 18. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden.

Art. 7

Gewährleistung der Sonderschulung

Der Kanton gewährleistet die Sonderschulung soweit möglich durch den Abschluss von Leistungsaufträgen gemäss Artikel 115 Absatz 2 des Bildungsgesetzes mit privaten Trägern von innerkantonalen Einrichtungen und im Übrigen durch die Ermöglichung des auswärtigen Schulbesuches oder der Sonderschulung gemäss Einzelvereinbarung.

¹⁾ GS IV B/12/2

II. Innerkantonale Sonderschulung

Art. 8

Unterrichtsinhalt; Lehr- und Lernziele

¹ Der Unterricht richtet sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan gemäss Artikel 96 des Bildungsgesetzes.

² Die speziellen schulischen Inhalte und der Unterricht in den einzelnen Schulen werden in den Leistungsaufträgen bzw. den Einzelvereinbarungen geregelt.

³ Die Lehrpersonen legen für die Lernenden individuelle Lehr- und Lernziele für jedes Semester fest. Die Kontrolle obliegt der Schulleitung.

⁴ Zur Sonderschulung gehört die Vorbereitung der Nachschulzeit. Sie hat nach Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Berufsberatung der Invalidenversicherung oder andern geeigneten Institutionen zu geschehen.

Art. 9

Unterrichtsstufen und Unterrichtsgruppen

Die allfällige Aufteilung der Lehrgänge in Stufen sowie die Einteilung der Lernenden in Unterrichtsgruppen sind Bestandteile des Konzeptes der jeweiligen Sonderschule und werden wie die Klassengrösse bzw. die Grösse der Unterrichtsgruppen in den Leistungsaufträgen geregelt.

Art. 10

Schulleitung, Lehrpersonen und Betreuungspersonal

¹ Die Schul- bzw. Heimleitung muss über eine vom Kanton anerkannte Schul- bzw. Heimleiterausbildung verfügen. Eine zusätzliche heilpädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung ist erwünscht.

² Die Lehrpersonen bedürfen einer vom Kanton anerkannten heilpädagogischen Ausbildung; im Uebrigen gelten die Bestimmungen gemäss den Artikeln 6 Absatz 4 bzw. 62 Absätze 1 und 2 des Bildungsgesetzes.

³ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Erziehungsverantwortung in Sonderschulen bedürfen einer vom Kanton anerkannten heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung.

⁴ Das übrige Personal der Sonderschulen, das erzieherischen Kontakt mit den Lernenden hat, ist über den pädagogischen Umgang mit Sonderschülerinnen und -schülern zu instruieren und periodisch weiterzubilden.

⁵ Vorbehalten bleiben allfällige besondere Anforderungen nach Massgabe der Leistungsaufträge für die einzelnen Schulen sowie die Anforderungen an das Personal von Heimen gemäss dem Sozialhilfegesetz¹⁾.

¹⁾ GS VIII E/21/3

Art. 11

Schulbetrieb

¹ Die Lektionsdauer sowie die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden und der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung¹⁾.

² Die Leistungsaufträge regeln die Abweichungen auf Grund der jeweiligen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung.

Art. 12

Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den Artikeln 55 ff. des Bildungsgesetzes.

Art. 13

Leistungsaufträge

¹ Die Leistungsaufträge gemäss Artikel 115 Absatz 2 des Bildungsgesetzes werden zwischen den Vertretungen des Kantons und der privaten Trägerschaft ausgehandelt.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den ausgehandelten Entwurf zur Genehmigung.

³ Der Leistungsauftrag enthält zumindest Bestimmungen über:

- a. das Rechtsverhältnis der Schule zum Kanton (öffentlicher Auftrag oder Anerkennung als öffentliche Schule gemäss Art. 8 Bildungsgesetz);
- b. die Indikationen des Angebotes (Art. 4);
- c. die Rolle der Schule im Zuweisungsverfahren und die Verpflichtung der Schule, nach dieser Verordnung zugewiesene Lernende aufzunehmen;
- d. die allfällige Verpflichtung der Schule, bei Platzmangel Lernenden aus dem Kanton den Vorrang zu geben;
- e. das Verfahren bei beabsichtigtem Ausschluss eines nach dieser Verordnung zugewiesenen Lernenden;
- f. das Schulkonzept;
- g. den Unterrichtsinhalt (Art. 8);
- h. die allfälligen Unterrichtsstufen und die Aufteilung der Lernenden in Unterrichtsgruppen sowie die Klassengrösse bzw. Grösse der Unterrichtsgruppen (Art. 9);
- i. die Beurteilung der Lernenden;
- k. den Schulbetrieb;
- l. die allfälligen besonderen Anforderungen an das Personal (Art. 10 Abs. 5);
- m. die Besoldung der Lehrpersonen;
- n. die Zusammenarbeit der Schule mit den zuständigen Behörden;
- o. die Qualitätssicherung und Qualitätsevaluation;

¹⁾ GS IV B/31/1

- p. die Kontrolle der Auftragserfüllung durch den Kanton und das Vorgehen bei Bemängelungen;
- q. die finanziellen Abgeltungen des Schulträgers (Schulgelder, Betriebs-, Defizit- und Baukostenbeiträge);
- r. die Abläufe zur Festlegung der finanziellen Abgeltungen (Budget, Rechnung, Rechnungsstellung usw.);
- s. die Geltungsdauer des Leistungsauftrages und die Kündigungsmöglichkeiten.

Art. 14

Einzelvereinbarungen

Durch Einzelvereinbarung zwischen Schulbehörde und Beauftragten geregelt werden die externe Betreuung des Besuches von Klassen des ordentlichen Volksschulangebotes in besonderen Fällen (Art. 5 Bst. c) und besondere heilpädagogische bzw. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 5 Bst. d).

III. Ausserkantonale Sonderschulung

Art. 15

Voraussetzung

Wird die für ein Kind erforderliche Sonderschulung im Kanton nicht angeboten, so erfolgt die Zuweisung an eine ausserkantonale Sonderschule.

Art. 16

Wahl der auswärtigen Schule

Die Zuweisung erfolgt in erster Linie in eine für das Kind geeignete Einrichtung, die einer durch den Kanton abgeschlossenen Vereinbarung untersteht. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Zuweisung in eine andere für das Kind geeignete Einrichtung.

Art. 17

Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen oder mit ausserkantonalen Einrichtungen Vereinbarungen betreffend Benutzung von Sonderschulen und deren finanzielle Abgeltung abzuschliessen.

IV. Zugang, Begleitung und Änderung

Art. 18

Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, Kinder, bei denen eine Sonderschulmassnahme in Betracht fällt, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung anzumelden.

² Bei Kindern, die bereits vor Beginn der Kindergarten-, bzw. Schulpflicht eine Sonderschule besuchen, erfolgt die Anmeldung durch die betreffende Sonderschule.

³ Vorbehalten bleibt das Anmeldeverfahren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

Art. 19

Vorbereitung des Entscheides

¹ Nach erfolgter schulpyschologischer Untersuchung orientiert die Schulbehörde die Erziehungsberechtigten über den Befund und die geeigneten Massnahmen.

² Besondere Kostengutsprache des Kantons ist beim Departement für Bildung und Kultur (Departement) einzuholen für:

- a. externe Betreuung des Besuches einer Klasse des ordentlichen Volksschulangebotes in besonderen Fällen (Art. 5 Bst. c) und
- b. besondere heilpädagogische bzw. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 5 Bst. d).

³ Das Departement entscheidet über Kostengutsprachen gemäss Absatz 2 auf Antrag des Schulpyschologischen Dienstes.

Art. 20

Zuweisung; Information

¹ Die Schulbehörde weist die Lernenden auf Antrag des Schulpyschologischen Dienstes mit klarem Auftrag und klarer Zielformulierung der Sonderschulmassnahme zu.

² Die abgebenden und die aufnehmenden Lehrpersonen haben sich gegenseitig zu informieren.

³ Vorbehalten bleiben Zuweisungen gemäss Artikel 4 Absatz 2.

Art. 21

Begleitung der Sonderschulung

¹ Die administrative Zuständigkeit für Lernende, die in Sonderschulen unterrichtet werden, bleibt bei der Schulbehörde des Wohnortes. Sie entscheidet über die Änderung der Sonderschulung und deren Verlängerung über die Schulpflicht hinaus (Art. 6 Abs. 2) sowie über die Versetzung in die Regelklasse.

² Der Schulpyschologische Dienst begleitet nach Bedarf und im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten den Prozess der Sonderschulung.

³ Er orientiert die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulbehörde über den Befund von Zwischenuntersuchungen.

Art. 22*Änderung der Sonderschulung, Verlängerung und Versetzung*

Für das Entscheidungsverfahren betreffend Überweisung in eine andere Sonderschule, Wechsel der Sonderschulmassnahme, Verlängerung der Sonderschulung über die Schulpflicht hinaus oder Versetzung in eine Klasse des ordentlichen Volksschulangebotes gelten die Artikel 18–20 sinngemäss.

V. Finanzielle Bestimmungen**Art. 23**

¹ Kanton und Schulgemeinden leisten je zur Hälfte einen vom Regierungsrat festzulegenden pauschalen Schulgeldbeitrag pro Aufenthaltstag des oder der Lernenden.

² Der Regierungsrat regelt den von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Betreuungskostenanteil pro Aufenthaltstag.

³ Der Regierungsrat regelt die Tragung der restlichen Schulungskosten durch den Ausgleichsfonds für Schulgemeinden und/oder die Laufende Rechnung. Die Berechnung der Restkosten richtet sich nach dem betreffenden Leistungsauftrag (Art. 13), der betreffenden Einzelvereinbarung (Art. 14) oder der betreffenden interkantonalen Vereinbarung (Art. 17).

VI. Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen**Art. 24***Rechtsschutz*

¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis, an denen private Schulen mit öffentlichem Auftrag (Art. 13 Abs. 3 Bst. a) beteiligt sind, kann das Departement angerufen werden, welches darüber einen Entscheid trifft.

² Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, an denen als öffentliche Schulen anerkannte Einrichtungen mit privater Trägerschaft (Art. 13 Abs. 3 Bst. a) beteiligt sind, entscheidet die oberste Schulinstanz als kantonale Schulbehörde im Sinne von Artikel 114 Absatz 3 des Bildungsgesetzes.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 25*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 11. Februar 1987 über die Sonderschulen aufgehoben.

Art. 26

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Änderung der Verordnung:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 19 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 1 in Kraft ab LG 2006